

Allgemeine Anforderungen an das Personal von Zertifizierungs- und Prüfstellen

Technische Kompetenz

Das mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragte Personal muss über eine ausreichende technische Kompetenz für seine Tätigkeit verfügen. Die technische Kompetenz umfasst die Elemente Qualifikation, Fachkenntnisse, Einarbeitung und Schulung. Sie muss durch geeignete Maßnahmen erhalten werden. Von der benannten Stelle sind personenbezogene Nachweise zu den einzelnen Elementen der technischen Kompetenz zu führen.

Qualifikation

Der Leiter und stellvertretende Leiter der Zertifizierungs- und Prüfstelle muss grundsätzlich über ein abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder über einen als gleichwertig anerkannten Abschluss verfügen.

Berufliche Integrität

Das mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragte Personal muss in bezug auf Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit geeignet sein.

Berufliche Erfahrung

Der Leiter und stellvertretende Leiter der Zertifizierungs- und Prüfstelle soll über eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung, dabei mindestens zweijährige Beschäftigung mit Prüf- und/oder Zertifizierungsaufgaben in einer Zulassungs- oder Überwachungsbehörde, einer Kalibrier-, Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierstelle, im Tätigkeitsbereich der benannten Stelle verfügen, die er sich nach Abschluss der unter „Qualifikation“ beschriebenen Ausbildung erworben hat.

Fachliche Unabhängigkeit

Das mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragte Personal darf bezüglich der Erfüllung seiner Fachaufgaben nur an die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regeln sowie an die festgelegten Prüf- und Bewertungsverfahren der benannten Stelle gebunden sein und muss frei sein von sonstigen fachlichen Weisungen.